

Zeitung hatte für ihre Behauptung keinen Beleg

Beschwerdeführer wehrt sich gegen Vorwurf, Falle zerstört zu haben

In einer Regionalzeitung erscheint ein Bericht unter der Überschrift „Fallenstellern auf der Spur“. Es geht um Auseinandersetzungen zwischen Jägern und dem Beschwerdeführer, der aufgestellte Fallen überprüft. Die Zeitung behauptet, es lägen Beweise vor, dass der Beschwerdeführer Fallen zerstört habe. Dieser hält die Behauptung für falsch. Er habe nie Fallen beschädigt. Folgerichtig habe man ihm auch nicht diesen Vorwurf machen können. Der Chefredakteur der Zeitung beruft sich auf Angaben der Jäger. Danach sei in einem Fall eine aufgestellte Falle zerstört worden. Die Autorin des kritisierten Beitrages habe dem Beschwerdeführer nach Eingang einer Gegendarstellung angeboten, seine Sicht der Dinge in einer Folgeberichterstattung darzustellen. Die habe er jedoch abgelehnt und auf der Veröffentlichung der Gegendarstellung bestanden. (2009)

Die Zeitung hat die Behauptung aufgestellt, dem Beschwerdeführer sei die Zerstörung einer Falle nachgewiesen worden. Sie hatte dafür jedoch keinen Beleg. Der Presserat spricht eine Missbilligung nach Ziffer 2 des Pressekodex aus (Journalistische Sorgfaltspflicht) aus. Die Redaktion hat sich auf Aussagen der Jäger verlassen, deren Behauptungen jedoch nicht nachgeprüft. Bei der Behauptung, der Beschwerdeführer habe sich einer Sachbeschädigung schuldig gemacht, handelt es sich um einen erheblichen Vorwurf. Dies hätte wasserdicht gemacht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, liegt ein deutlicher Verstoß gegen den presseethischen Grundsatz der journalistischen Sorgfaltspflicht vor. (BK2-149/09)

Aktenzeichen: BK2-149/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung